

NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds

Tätigkeitsbericht 2020

(Ergänzung zum Rechnungsabschluss 2020)



Förderungen

In Entsprechung des § 10 Abs. 1 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes 1972, LGBl. 6645-4, wurden im Berichtsjahr nachstehende Maßnahmen gefördert.

1. Agrar Plus

Die Agrar Plus GmbH erarbeitet unter anderem Grundlagen für die Koordination und Umsetzung von innovativen (Gemeinschafts-)Projekten mit den Themenbereichen: Regionalität zur Stärkung des ländlichen Raumes, Energieeffizienz, Klima- und Umweltschutz und wirkt bei der Gestaltung positiver Rahmenbedingungen und Zusammenarbeit mit beteiligten Institutionen mit.

Für diese Tätigkeiten und zur Aufrechterhaltung der Regionalbüros in St. Pölten und Hollabrunn wurden im Jahr 2020 Mittel in Höhe von € 760.000,00 ausgezahlt. Als Basis für die Unterstützung für die Agrar Plus dient eine Fördervereinbarung aus dem Jahr 2004.

2. NÖ Genetikprogramm

Dem NÖ. Genetik Rinderzuchtverband wurde für das Jahr 2020 eine Förderung von € 502.400,00 gewährt.

Gegenstand des Programms ist die Durchführung und laufende Betreuung der Herdebuchführung, die Beratung der Herdebuchbetriebe im



Betriebsmanagement und Qualitätsmanagement sowie die Organisation und Durchführung von Messen und Schauen von qualitativ hochwertigen Zuchtrindern. Diese Maßnahme trägt dazu bei, den hohen Qualitätsstandard in der NÖ-Rinderzucht zu erhalten bzw. zu steigern.

3. *Kalbinnenaktion*

Ziel der Förderung ist die Erhaltung und Qualitätsverbesserung der NÖ-Rinderzucht und damit verbunden die Sicherung der traditionellen, bäuerlichen Landwirtschaft in Niederösterreich.

Auf Versteigerungen bzw. vom Verband organisierter Ab-Hof-Verkäufe wurde der Kauf von 758 weiblichen Zuchtrindern unterstützt. Im Jahr 2020 wurden dafür Zuschüsse in Höhe von € 203.420,00 ausgezahlt.

4. *Zuschuss für Zivildienereinsatz*



Der Zivildienereinsatz ist neben dem Einsatz der Dorfhelferinnen eine wichtige soziale Komponente zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben in Ausnahmesituationen. Bei einem langfristigen Ausfall des Betriebsführers oder der Betriebsführerin durch Todesfall, schwerem Arbeitsunfall oder lang andauernder Krankheit kann ein Zivildieneur zur betrieblichen Unterstützung zugeweiht werden. Koordiniert werden alle Zivildieneur von der Abteilung Landwirtschaftsförderung. 2020 standen in NÖ für die Landwirtschaft 22 Zivildieneur pro Turnus zur Verfügung, wobei 10 davon vom NÖ landwirtschaftlichen

Förderungsfonds mitfinanziert wurden. Im Berichtsjahr wurden für den Einsatz der Zivildieneur in den Betrieben Zuschüsse in der Höhe von € 69.061,70 ausgezahlt.

5. *Zuschuss zu Agrarinvestitionskrediten*

Gemäß den BMLRT-Richtlinien zur Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft müssen sich die Länder an Förderungsaktionen des Bundes beteiligen. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Ausfinanzierung der vor 1995 genehmigten Agrarinvestitionskredite im landwirtschaftlichen Wohnbaubereich.

2020 wurden Zuschüsse in der Höhe von € 118,93 ausgezahlt.

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

**NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds,
St. Pölten**

**Bericht über die Prüfung des Rechnungs-
abschlusses zum 31. Dezember 2020**

Nummer: 21

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Rechtliche Verhältnisse	5
C. Wirtschaftliche Verhältnisse	
1. Vermögenslage	7
2. Erfolgslage	8
3. Geldflussrechnung	9
4. Darstellung der frei verfügbaren Mittel	9
D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020	
A k t i v a	
A. Finanzanlagevermögen	10
B. Umlaufvermögen	10
C. Rechnungsabgrenzungsposten	13
P a s s i v a	
A. Fondsvermögen	14
B. Rückstellungen	14
C. Verbindlichkeiten	15
E. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2020	16
F. Bestätigungsvermerk	18

Verzeichnis der Anlagen

	Anlage
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020	1
Erfolgsrechnung 2020	2
Rechnungsquerschnitt gem. Gebarungsstatistik-Verordnung	3
Bericht über die unabhängige Prüfung des Berichts gem. § 5 (1) NÖ GRFG zum 31.12.2020	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	5

Verzeichnis der Abkürzungen

BGBI	=	Bundesgesetzblatt
Bgm	=	Bürgermeister/Bürgermeisterin
BMLFUW	=	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
CHF	=	Schweizer Franken
Dipl Ing	=	Diplomingenieur/Diplomingenieurin
Dr	=	Doktor/Doktorin
EU	=	Europäische Union
GR	=	Gemeinderat/Gemeinderätin
Ing	=	Ingenieur/Ingenieurin
KOSTv	=	Klubobmann Stellvertreter/Klubobmann Stellvertreterin
LAbg	=	Landtagsabgeordneter/Landtagsabgeordnete
LGBl	=	Landesgesetzblatt
LH-Stv	=	Landeshauptfrau-Stellvertreter
Mag	=	Magister/Magistra
Mio €	=	Million Euro
Mio S	=	Million Schilling
NÖ	=	Niederösterreich
ÖKR	=	Ökonomierat/Ökonomierätin
ÖPUL	=	Österreichisches Programm zur Förderung einer umwelt- gerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
VO	=	Verordnung
W. Hofrat	=	wirklicher Hofrat/wirkliche Höfrätin

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben vom 7. Jänner 2021 beauftragte uns das Amt der NÖ Landesregierung mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2020 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds im Sinne der Zielsetzung dieses Fonds.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufssüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir haben den Auftrag in den Monaten Jänner und Februar 2021 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit (auch gegenüber Dritten) gelten die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (Anlage 4). Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Fonds und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchführung samt Belegen, der Rechnungsabschluss 2020 sowie vorgelegte Nachweise. Auskünfte erteilten uns die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) sowie die zuständigen Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen der Buchhaltungsabteilung F1-BU-LV-Fonds des Amtes der NÖ Landesregierung.

Die von den Bevollmächtigten unterzeichnete Vollständigkeitserklärung vom 26.3.2021 haben wir zu unseren Akten genommen.

Der im vorliegenden Bericht unter Abschnitt D und E erläuterte Rechnungsabschluss besteht aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020 (Anlage 1) und der Erfolgsrechnung für das Jahr 2020 (Anlage 2). Um den Berichtsadressaten auch über

die wirtschaftliche Entwicklung des Fonds zusammengefasst zu informieren, haben wir im Abschnitt C „Wirtschaftliche Verhältnisse“ die Vermögens- und Erfolgslage und daraus abgeleitet die Geldflussrechnung in einem Mehrjahresvergleich (2016 bis 2020) und die zum 31.12.2020 frei verfügbaren Mittel dargestellt.

Dem Statistischen Zentralamt sind gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Gebarungsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002) jährlich die Daten des Rechnungsabschlusses, die Bilanzdaten, die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung und Daten über die Erwerbstätigkeit mittels Formblättern zu übermitteln. Diese **Formblätter** sind dem Bericht in **Anlage 3** beigefügt.

Zum Ausweis der fremdfinanzierten Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen ist folgendes anzumerken:

Die gegebenen Subventionen für Güterwegebau, Telefonbau, Ausbau der Vollerlektrifizierung, Maßnahmen des ÖPUL sowie „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfe für die 1. Niederlassung“ (Erweiterung durch Landtagsbeschluss vom 29. Juni 2000) wurden durch die Aufnahme von Darlehen finanziert. Das Land NÖ übernahm für Darlehen in Höhe von insgesamt € 108.355.195,74 (1.491 Mio S) die Haftung als Bürge und Zahler, und zwar aufgrund der Landtagsbeschlüsse vom

16. Dezember 1976	13. Dezember 1984
13. Dezember 1979	29. Jänner 1986
11. Dezember 1980	18. Dezember 1986
03. Dezember 1981	09. April 1987
28. Jänner 1982	17. Dezember 1987
16. Dezember 1982	15. Dezember 1988
20. Dezember 1983	12. Dezember 1996

Der Landtagsbeschluss vom 16.12.1976 stellt den Grundsatzbeschluss zur Finanzierung des Güterwegebau im Wege von Darlehen dar. Es handelt sich dabei um die Formulierung eines konkreten politischen Programmes; zu dessen Verwirklichung "werden voraussichtlich 108 Mio € (1,4 Mrd S) Beihilfen benötigt, ...". "... zu dieser Darlehensaufnahme ist eine Landeshaftung notwendig."

Aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 13.12.1979 wurde eine weitere Darlehensaufnahme beschlossen, wobei im Motivenbericht ausdrücklich festgestellt wird, "... dieses Darlehen soll ... durch Landesmittel zurückgezahlt werden."

Im Motivenbericht zum Landtagsbeschluss vom 11.12.1980 ist ebenfalls ausgeführt: "... auch dieses Darlehen soll einschließlich der Zinsen vom Land zurückgezahlt werden, sofern der Fonds nicht über eigene Mittel verfügt."

Schließlich ist im Motivenbericht zum Landtagsbeschluss vom 28.1.1982 ausgeführt: "... die Mittel im ordentlichen Haushalt des Landes werden nur mehr in der Höhe veranschlagt, die zur Rückzahlung aufgenommenen Darlehen notwendig ist."

Gleichlautende bzw. ähnliche Formulierungen sind auch in den übrigen Landtagsvorlagen zu finden.

Mit Landtagsbeschluss vom 11. Juli 1991 wurde die NÖ Landesregierung ermächtigt, in Abänderung bereits bestehender Haftungen gemäß § 1357 ABGB als Bürge und Zahler der Zusammenfassung aller 18 Darlehen, die dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds gewährt wurden, auf ein Einzeldarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren zuzustimmen.

Am 12. Dezember 1996 wurde vom Landtag beschlossen, die Zweckwidmung der Landeshaftung für Darlehensaufnahmen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds auf Maßnahmen des ÖPUL (Umweltprogramm) zu erweitern. Durch diese Erweiterung der Zweckwidmung soll der seinerzeit festgelegte Höchstbetrag der Haftung nicht berührt werden. Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen erfolgen, wobei die Maßnahmen des ÖPUL einen Betrag von maximal rd. 20 Mio € (280 Mio S) ausmachen sollen.

Der Landtag hat am 29. Juni 2000 beschlossen, die Zweckwidmung für die übernommene Landeshaftung für eine Darlehensaufnahme des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds für landwirtschaftliche Siedlungsverfahren (1. Tranche) auf die Maßnahmen „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfe für die 1. Niederlassung“ zu erweitern (2. Tranche). Für den Zweck der landwirtschaftlichen Investitionsförderung ist nur eine einmalige Ausnützung des Haftungsrahmens vorgesehen. Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen für das vom NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds aufgenommene Darlehen für Siedlungsverfahren erfolgen. Durch diese Erweiterung der Zweckwidmung wird der seinerzeit festgelegte Höchstbetrag der Haftung (2. Tranche) von € 18.168.208,54 (250 Mio S) nicht berührt. Im Jahr 2001 wurden zu diesem Zweck € 14.825.258,17 (204 Mio S) aufgenommen.

Mit Landtagsbeschluss vom 16. November 2006 wurden die bestehenden Haftungen gemäß § 1357 ABGB (rd. 108 Mio €) für die Darlehen folgendermaßen geändert:

- Reduzierung des Haftungsbetrages betreffend die „1. Tranche“ (von € 90.186.987,20 auf € 34.032.000,00);
- Erhöhung des Haftungsbetrages betreffend die „2. Tranche“ (von € 18.168.208,54 auf € 26.252.000,00);
- Erstreckung der Haftung für 1. und 2. Tranche bis zur vollständigen Tilgung.

In der Sitzung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 22. Dezember 2015 wurden die bestehenden Haftungen folgendermaßen geändert:

- die Haftung für Tranche 1 entfällt in Folge vollständiger Tilgung des Kredits,
- die Haftung für Tranche 2 bleibt unverändert aufrecht und dient der Refinanzierung der am 31.12.2027 endfälligen Kredite durch die Raiffeisenlandesbank Wien-NÖ.

Zum 31.12.2015 wurde das ursprüngliche Darlehen bei der Landes-Hypothekenbank NÖ zurückgezahlt und durch ein Darlehen bei der Raiffeisenlandesbank Wien-NÖ mit 12 Jahren Laufzeit refinanziert.

Die NÖ Landesregierung hat für dieses Darlehen die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB übernommen.

Die bestehenden Gesamtverbindlichkeiten des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds vermindern sich dadurch. Eine Ausweitung der bereits bestehenden Haftungsbeträge erfolgte nicht, es wurde lediglich die Laufzeit der Finanzierungen und damit der Landeshaftung verlängert.

Aus den angeführten Formulierungen geht die Absicht hervor, künftig für Zinsen und Tilgung der aufgenommenen Darlehen in Form von Landesbeiträgen an den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds zu sorgen, d.h. die Ausgaben des Fonds für die laufenden Annuitäten aus dem Landesbudget zu finanzieren.

Im Hinblick auf diese Refinanzierungsabsicht werden die in den einzelnen Jahren gegebenen Subventionen einschließlich kapitalisierter Zinsen, soweit sie durch Darlehen finanziert werden, wie in den Vorjahren nicht als Aufwand behandelt, sondern als Rechnungsabgrenzungsposten eigener Art erfolgsneutral ausgewiesen.

Von den Erträgen aus jährlich gewährten Landesbeiträgen werden die Aufwendungen für Kapitaltilgungs- und Zinsenzahlungen (Annuitäten) betreffend die oben genannten Darlehen mit Landeshaftung offen abgesetzt.

B. Rechtliche Verhältnisse

Der "NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds" gründet seine Rechtspersönlichkeit auf die Bestimmungen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes 1972, LGBl 6645.

Der Fonds hat seinen Sitz in St. Pölten.

Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Geschäftsführer.

Dem **Kuratorium** obliegt die Vertretung des Fonds. Es besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Landesregierung vorgesehen sind. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Durch Beschlüsse der NÖ Landesregierung waren folgende Mitglieder bestellt:

Mitglieder:

LAbg. Bgm. Anton Kasser
LAbg. Mag.a Klaudia Tanner bis 24.2.
LAbg. Waltraud Ungersböck ab 25.2.
LAbg. Michaela Hinterholzer
LAbg. Ing. Franz Rennhofer
LAbg. Josef Edlinger
LAbg. Doris Schmidl
Klubobm. LAbg. R. Hundsmüller bis 2.11.
LAbg. Josef Wiesinger ab 3.11.
Josef Etzenberger
LKR NR Peter Schmiedlechner

Ersatzmitglieder:

LAbg. Bgm. Ing. Manfred Schulz
LAbg. Bgm. Richard Hogl
LAbg. Christoph Kaufmann, MAS
LAbg. Bgm. Margit Göll
LAbg. Franz Mold
VPräs.KOSTv. LAbg. Bgm.Karl Moser
LAbg. Hermann Hauer
LAbg. Rainer Windholz, MSc
KR Ernst Wagendristel
LKR Manfred Mitmasser

Der **Geschäftsführer** hat die laufenden Geschäfte zu führen. Ihm obliegt die rechtsverbindliche Zeichnung unter Voransetzung der vollen Bezeichnung des Fonds.

LH-Stv Landesrat Dr. Stephan Pernkopf ist als für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständiges Mitglied der Landesregierung Geschäftsführer des Fonds. Sein Ersatzmitglied ist LAbg. Bgm. Ing. Manfred Schulz. Die Stellvertreter des Geschäftsführers in der Vorsitzführung des Kuratoriums sind LAbg. Bgm. Anton Kasser und Klubobm. LAbg. Reinhard Hundsmüller (bis 2.11.) bzw. LAbg. Josef Wiesinger (ab 3.11.). Der Geschäftsführer hat folgende Bedienstete des Amtes der NÖ Landesregierung zu rechtsverbindlicher Zeichnung bevollmächtigt:

Dipl. Ing. Ernest Reisinger
Dr. Andreas Gellner

Dipl. Ing. Gottfried Angerler

Der Fonds wurde für folgende **Aufgaben** errichtet:

1. Besorgung der Aufgaben als Siedlungsträger;
2. Förderung von Maßnahmen gemäß § 2 NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl 6645, (Siedlungsverfahren);
3. Förderung von Maßnahmen nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz (LGBl 6100);
4. Ausbau und Erhaltung von Straßen, die vorwiegend zur ordnungsgemäßen Führung eines oder mehrerer land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe notwendig sind oder überwiegend dem Transport land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Betriebsmittel dienen (land- und forstwirtschaftliche Wege);
5. Förderung von Wohnbauförderungsmaßnahmen wie etwa Baugestaltungsmaßnahmen und zur Förderung von Alternativheizungen.

Der Fonds erhält seine **Mittel** aus

1. Beiträgen des Bundes oder eines Fonds des Bundes;
2. Beiträgen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages;
3. Beiträgen anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften;
4. aufgenommenen Darlehen;
5. den Eingängen von Tilgungsraten und Zinsen (Verzugszinsen) der aus Fondsmitteln gewährten Darlehen;
6. den Eingängen von Zinsen angelegter Fondsmittel und
7. aus Spenden, Stiftungen, privaten Zuwendungen und allfälligen sonstigen Einnahmen.

Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt das Land Niederösterreich.

Der Fonds "NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds" ist kein Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Körperschaftsteuergesetz 1988 und des § 2 Abs 3 Umsatzsteuergesetz 1972 in der Geltung des Umsatzsteuergesetzes 1994. Dies wurde vom Finanzamt für Körperschaften mit Schreiben vom 23. Juni 1989 bestätigt.

C. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Vermögenslage

	31. Dezember					Differenz
	2016	2017	2018	2019	2020	2019/2020
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Beitragsforderungen	295	288	894	473	566	93
Bankguthaben	6.424	6.279	4.451	3.358	1.956	-1.402
Umlaufvermögen	6.719	6.567	5.345	3.831	2.522	-1.309
fremdfinanzierte Förderungen	24.224	22.167	20.082	17.969	15.827	-2.142
Rechnungsabgrenzungsposten	24.224	22.167	20.082	17.969	15.827	-2.142
Summe Aktiva	30.943	28.734	25.427	21.800	18.349	-3.451
Fondsvermögen	4.917	4.965	4.154	3.446	2.464	-982
Rückstellung für Förderungen	600	400	0	0	0	0
sonstige Rückstellungen	8	8	8	8	8	0
Rückstellungen	608	408	8	8	8	0
Darlehen mit Landeshaftung	24.224	22.167	20.082	17.969	15.827	-2.142
zweckgebundene Mittel	1.194	1.194	1.183	377	50	-327
sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten	25.418	23.361	21.265	18.346	15.877	-2.469
Summe Passiva	30.943	28.734	25.427	21.800	18.349	-3.451

2. Erfolgslage

	2016	2017	2018	2019	2020
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
erhaltene Beiträge	3.780	3.850	2.769	3.290	2.940
abzgl. Annuität Darlehen	-2.377	-2.377	-2.377	-2.377	-2.377
Summe Erträge	1.403	1.473	392	913	563
geleistete Förderungen	1.574	1.616	1.590	1.612	1.535
Regulierung Rückstellung für noch zu verbrauchende Förderungsmittel	-200	-200	-400	0	0
Verwaltungsaufwand (inkl. Steuern)	9	9	13	9	9
Summe Aufwendungen	1.383	1.425	1.203	1.621	1.544
Jahresüberschuss/-abgang	20	48	-811	-708	-981

3. Geldflussrechnung

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
1 Einzahlungen Landesbeiträge	4.020	4.847	3.850	2.769	3.290	2.940
2 + Einzahlungen für angelegte Fondsmittel	2	0	0	0	0	0
3 Summe Mittelaufbringung	4.022	4.847	3.850	2.769	3.290	2.940
4 - Auszahlung von Förderungszuschüssen	-1.946	-1.574	-1.616	-1.590	-1.612	-1.535
5 - Auszahlung von sonstigen Förderungen	0	-681	-763	-1.045	-681	-968
6 + Rückzahlung von Förderungen	150	448	770	617	1.102	875
7 - Annuität für Darlehen mit Landeshaftung	-2.873	-2.377	-2.377	-2.377	-2.377	-2.377
8 Summe Förderungen und Darlehenstilgung	-4.669	-4.184	-3.986	-4.395	-3.568	-4.005
9 Netto-Geldfluss aus der Förderungstätigkeit (Z 3 + 8)	-647	663	-136	-1.626	-278	-1.065
10 + Einzahlung zweckgebundener Mittel	136	0	0	0	0	0
11 - Auszahlung zweckgebundener Mittel	-311	-215	0	-190	-806	-328
12 Netto-Geldfluss aus sonstiger Finanzierung (Z 10 bis 11)	-175	-215	0	-190	-806	-328
13 - Auszahlungen für Verwaltung	-9	-16	-9	-12	-9	-9
14 - Zinszahlungen für Zwischenfinanzierung	0	0	0	0	0	0
15 - Zahlungen für Steuern	-1	0	0	0	0	0
16 Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 9+12 bis 14)	-832	432	-145	-1.828	-1.093	-1.402
17 + Finanzmittelanfangsbestand	6.824	5.992	6.424	6.279	4.451	3.358
18 = Finanzmittelenbestand	5.992	6.424	6.279	4.451	3.358	1.956

4. Darstellung der frei verfügbaren Mittel zum 31.12.2020

Guthaben bei Kreditinstituten	1.956.306,93
abzüglich	
Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mittel	-49.887,99
Rückstellungen für Beratungskosten und offene Förderungen	-8.000,00
frei verfügbare Mittel	1.898.418,94

D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020

A K T I V A

A. Finanzanlagevermögen

I. Wertrechte

	€	72,67
31.12.2019:	€	72,67

Ausgewiesen wird der Geschäftsanteil an der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen

1. Beitragsforderungen an Gebietskörperschaften

	€	565.744,23
31.12.2019:	€	472.909,26

Zusammensetzung:

2019	2020
€	€

Vorfinanzierung Projekte RU5

ländliche Entwicklung

436.489,98	547.259,78
------------	------------

Interreg ConNat

8.242,60	18.484,45
----------	-----------

Vorfinanzierung Technische Hilfe

28.176,68	0,00
-----------	------

<u>472.909,26</u>	<u>565.744,23</u>
-------------------	-------------------

zu Forderung Projekte RU5

Bei bestimmten Projekten des Naturschutzes tritt die Abteilung Naturschutz (RU5) in NÖ als Förderungswerber auf. Dabei muss die Abteilung Naturschutz die Kosten für die beantragten Projekte vorweg bezahlen. Erst im Nachhinein werden die Belege geprüft und die Förderung bereitgestellt. Aufgrund der Vereinbarung LF3-A-116/141-2008 vom 11.9.2008 bzw. LF3-F-9/058-2019 vom 6.6.2019 erfolgt die Zwischenfinanzierung der Förderung (EU- und Landesmittel) durch Begleichung der förderrelevanten Rechnungen durch den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds.

Die zu Jahresende vorfinanzierten Beträge werden in den Folgejahren dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds rückerstattet werden.

zu Vorfinanzierung ländliche Entwicklung

	2019 €	2020 €
Stand am 1. Jänner	710.491,99	457.565,24
davon Depot	-21.075,26	-21.075,26
Einzahlungen	-897.536,73	-831.971,19
ausbezahlte Förderungen	644.609,98	942.740,99
Stand am 31. Dezember	436.489,98	547.259,78
Depot	21.075,26	21.075,26
	457.565,24	568.335,04

Die Abteilung Naturschutz tritt als Förderungswerberin für Projektmaßnahmen im Österreichischen Programm für Ländliche Entwicklung 2014 – 2020 für die Vorhabensarten 7.1.1, 7.6.1 und 16.05.2 auf. Für die Durchführung der sich in diesen Projekten ergebenden Aufgaben wurden und werden Aufträge an externe AuftragnehmerInnen vergeben. Die Abteilung Naturschutz muss die Rechnungen der externen AuftragnehmerInnen bezahlen. Die saldierten Rechnungen werden von der AMA geprüft und danach wird die Förderung ausbezahlt.

zu Vorfinanzierung Interreg ConNat

	2020 €
Stand am 1. Jänner	8.242,60
aus Bundesmittel (Fondsmittel) ausbezahlte Landesförderungen	10.241,85
Stand am 31. Dezember	18.484,45

Das Programm INTERREG V-A ist Teil der europäischen Kohäsionspolitik und zielt auf die Unterstützung der nachhaltigen grenzüberschreitenden Kooperation und auf einen Beitrag zur Verbesserung der ökonomischen, sozialen und territorialen Integration. Max. 85 % der förderfähigen Projektkosten werden aus EU-Mitteln finanziert. Der restliche Teil der Ausgaben des Projekts ist aus nationalen Quellen (öffentlich und/oder privat) zu finanzieren. Weder die Dauer, noch die Gesamtkosten der Projekte sind begrenzt.

Die Investitionspriorität 6d umfasst den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, des Bodens und die Stärkung des Ökosystems und anderem durch NATURA 2000 und der grünen Infrastruktur. Spezifisches Ziel ist die Steigerung der ökologischen Stabilität und Verbesserung der Ökosystemdienstleistungen. Beispiele von Aktivitäten, die unterstützt werden, sind z.B. Investitionen in die grüne Infrastruktur, d.h. Natur- und Landschaftselemente, die zum Hochwasserschutz und/oder zur Umsetzung von Retentionsmaßnahmen, zur Anpassung an den Klimawandel oder zur Milderung der negativen Auswirkungen (inkl. Maßnahmen zum Umgang mit Dürren), zu Maßnahmen zur leichteren Wanderung von Arten in der gemeinsamen Region, zur koordinierten Vorbereitung und/oder Umsetzung von NATUR 2000 usw. beitragen.

Die Abteilung Naturschutz (RU5) ist Förderungswerber (Projektpartner) im INTER-REG-Projekt ConnectingNature (ConNat) zwischen Österreich und Tschechien und auf österreichischer Seite zuständig für das Arbeitspaket „Grenzüberschreitender Austausch zum Schutzgebietsmanagement“. Für die Durchführung der sich aus dem Arbeitspaket ergebenden Aufgaben wurde ein Auftrag an die BeNU (NÖ Energie- u. Umweltagentur Betriebs-GmbH) vergeben. Die Abteilung Naturschutz muss die Rechnungen der BeNU bezahlen. Die saldierten Rechnungen werden von der First Level Control (FLC) geprüft und danach wird die Förderung ausbezahlt.

	2019	2020
	€	€
zu Forderung Technische Hilfe		
Stand am 1. Jänner	25.836,80	28.176,68
Einzahlungen	-26.458,20	-42.834,68
ausbezahlte Förderungen	28.798,08	14.658,00
Stand am 31. Dezember	28.176,68	0,00

Im Rahmen des Programms Ländliche Entwicklung stehen für die administrative Umsetzung Mittel aus der Maßnahme „Technische Hilfe“ zur Verfügung. Ein Teil davon entfällt auf die so genannte „Länder-Technische Hilfe“, die für Organisationsentwicklung, Coaching, Evaluierung, Publizitätstafeln etc. verwendet werden kann. Diese wird in Form einer Auftragsvergabe ausschließlich von der Programmverantwortlichen Landesstelle (Abteilung LF3) abgewickelt. Die Auszahlung erfolgt über das Zahlstellensystem der AMA. Da dies in der Regel mehrere Monate in Anspruch nimmt, erfolgt eine Vorfinanzierung der offenen Rechnungen aus dem NÖ Landwirtschaftlichen Förderungsfonds.

Im Jahr 2015 hat das Programm mit der Laufzeit 2014 bis 2020 begonnen. Das Programm wurde 2020 plangemäß abgeschlossen.

II. Guthaben bei Kreditinstituten

	€	1.956.306,93
31.12.2019:	€	3.358.324,08

Das Bankguthaben bei der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien, IBAN AT65 3200 0000 0008 2818 (ordinario) wurde uns anhand von Kontoauszug sowie Bankbestätigung nachgewiesen. Die Verzinsung des Girokontos lag Ende 2020 bei 0 %.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

1. fremdfinanzierte Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen *)

	€	15.827.232,10
31.12.2019:	€	17.968.865,17

Entwicklung:

	€	€
Stand am 1. Jänner	17.968.865,17	
Tilgung	<u>-2.141.633,07</u>	
Stand am 31. Dezember		15.827.232,10

*) Aufgrund von Landtagsbeschlüssen hat das Land NÖ für diese Beträge die Bürge- und Zahlerhaftung übernommen und in den Motivenberichten ausgedrückt, künftig für Tilgung und Zinsen in Form von Landesbeiträgen zu sorgen.

P A S S I V A

A. Fondsvermögen		€ 2.464.235,84
	31.12.2019:	€ 3.445.444,41
Entwicklung:	2019	2020
	€	€
Stand am 1. Jänner	4.153.724,85	3.445.444,41
Jahresfehlbetrag	-708.280,44	-981.208,57
Stand am 31. Dezember	<u>3.445.444,41</u>	<u>2.464.235,84</u>

B. Rückstellungen		€ 8.000,00
	31.12.2019:	€ 8.000,00
	2019	2020
	€	€
1. sonstige Rückstellungen	<u>8.000,00</u>	<u>8.000,00</u>

Entwicklung:

	Stand am 1.1.	Verbrauch Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.
	€	€	€	€
Prüfungskosten	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00

C. Verbindlichkeiten

1. Darlehen mit Haftung des Landes NÖ	€ 15.827.232,10
31.12.2019:	€ 17.968.865,17

Das von der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien gewährte Darlehen betrifft die Refinanzierung der geleisteten Förderungen für „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfen für die 1. Niederlassung“.

Entwicklung	€	€
Konto AT64 3200 0011 0008 2818		
Stand am 1. Jänner	17.968.865,17	
Raten	-2.377.009,04	
Zinsen	235.375,97	
Stand am 31. Dezember	<u>15.827.232,10</u>	<u>15.827.232,10</u>

Das Darlehen stimmt mit der Kontoabschlussrechnung der Bank überein.

Der Kredit ist in 24 halbjährlichen Pauschalraten zurückzuzahlen. Die letzte Rate ist am 31.12.2027 fällig. Der Kredit wird zu einem Fixzinssatz von 1,35 % p.a. verzinst.

2. zweckgebundene Mittel (Treuhandkonten)	€ 49.887,99	
31.12.2019:	€ 377.861,60	
	2019	2020
	€	€
Aussiedler (Bundesmittel)		
Stand am 1. Jänner	1.183.663,07	377.861,60
einbezahlte Förderungen für Landesmittel	10.167,04	3.429,12
ausbezahlte Förderungen	-815.968,51	-331.402,73
Stand am 31. Dezember	<u>377.861,60</u>	<u>49.887,99</u>

Ziel des Projektes ist die freiwillige, langfristige Aussiedlung bzw. Absiedlung aller Eigentümer von baulichen Objekten und deren gänzlicher Abbruch im Hochwasser-Abflussbereich der Marktgemeinden Strengberg, Wallsee, Ardagger und Neustadt an der Donau.

Die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Bundes- und Landesförderungsmittel für die Absiedlung bildet das Wasserbautenförderungsgesetz vom 19. April 1985, BGBl Nr. 148/16985 i.d.g.F.

E. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2020

1. erhaltene Beiträge		€ 562.990,96
	2019:	€ 912.990,96
Zusammensetzung:	2019	2020
	€	€
erhaltene Landesbeiträge	3.290.000,00	2.940.000,00
davon verwendet für Darlehen mit Landeshaftung		
Kapitaltilgungen	-2.113.011,14	-2.141.633,07
Zinsenzahlungen	-263.997,90	-235.375,97
verfügbare Landesbeiträge	<u>912.990,96</u>	<u>562.990,96</u>

2. Aufwand für geleistete Förderungen		€ 1.535.000,63
	2019:	€ 1.611.845,43
Zusammensetzung:	2019	2020
	€	€
Agrar-Plus	790.000,00	760.000,00
NÖ Genetikprogramm	505.120,00	502.400,00
Kalbinnenaktion	249.260,00	203.420,00
Zuschuss für Zivildienereinsatz	67.236,74	69.061,70
Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten	228,69	118,93
ausbezahlte Förderungen	1.611.845,43	1.535.000,63

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

3. übrige sonstige Aufwendungen

	€	9.198,90
2019:	€	9.429,42

Zusammensetzung:

2019	2020
€	€

Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten

8.000,00	8.000,00
----------	----------

Schulung EDV

468,00	468,00
--------	--------

Geldverkehrsspesen

961,42	730,90
--------	--------

<u>9.429,42</u>	<u>9.198,90</u>
-----------------	-----------------

5. Zinsen- und Wertpapiererträge

	€	0,00
2019:	€	3,45

Zusammensetzung:

2019	2020
€	€

Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens

<u>3,45</u>	<u>0,00</u>
-------------	-------------

F. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss des **NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten** bestehend aus der Bilanz zum zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Fonds zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Fonds von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses zum 31.12.2020 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten, einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 26. März 2021

FIDUCIA
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	1000 Euro
A. Finanzanlagevermögen		
I. Wertrechte	72.67	0
B. Umlaufvermögen		
I. Beitragsforderungen an Gebietskörperschaften	565.744,23	473
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.956.306,93	3.358
	2.522.051,16	3.831
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
1. fremdfinanzierte Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen *)	15.827.232,10	-17.969
	18.349.355,93	21.800

Passiva

	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	1000 Euro
A. Fondsvermögen		
Stand am 1. Jänner	3.445.444,41	4.153
Jahresabgang	-981.208,57	-708
Stand am 31. Dezember	2.464.235,84	3.445
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	8.000,00	8
	8.000,00	8
C. Verbindlichkeiten		
1. Darlehen mit Haftung des Landes NÖ	15.827.232,10	17.969
2. sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0
2. zweckgebundene Mittel (Treuhandkonten)	49.887,99	378
	18.349.355,93	21.800

*) Aufgrund von Landtagsbeschlüssen hat das Land NÖ für diese Beträge die Bürge- und Zahlerhaftung übernommen und in den Motivenberichten ausgedrückt, künftig für Tilgung und Zinsen in Form von Landesbeiträgen zu sorgen.

Erfolgsrechnung 2020

	2020		2019
	Euro	Euro	1000 Euro
1. erhaltene Beiträge			
erhaltene Landesbeiträge	2.940.000,00		3.290
davon verwendet für Darlehen mit Landeshaftung			
Kapitaltilgungen	-2.141.633,07		-2.113
Zinsenzahlungen	-235.375,97	562.990,96	-264
2. Aufwand für geleistete Förderungen		1.535.000,63	1.612
3. übrige sonstige Aufwendungen		9.198,90	9
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3		-981.208,57	-708
5. Zinsen- und Wertpapiererträge		0,00	0
6. Jahresabgang		-981.208,57	-708

Bestätigungsvermerk

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wien, am 26. März 2021

Fiducia
Wirtschaftsprüfungs- und
SteuerberatungsgmbH


Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

Erhebung staatlicher Einheiten		Statistik Austria
Seite "Identifikation"		
31.12.2020		
	Erhebungseinheit	
	NÖ Landwirtschaftlicher Förderungsfonds Landhausplatz 1 Haus 12 3109 St. Pölten Z020E4321	

Laufende Einnahmen (Werte in EUR)		H	2020
Einnahmen aus Veräußerungen, Leistungen, Benützungsgebühren	Unterklasse 80, 81 (ohne Gruppen 815, 817, 819), Gruppe 852	1	
Gebühren für sonstige Leistungen, Kostenersätze	Gruppen 815, 817	2	
Abschreibungen von Wertberichtigung zu Schulden	Gruppe 819	3	
Zinsen; Einnahmen aus der Verzinsung von Darlehen, Wertpapieren	Gruppen 820, 823	4	
Dividenden und Gewinnanteile von Unternehmungen	Gruppe 822	5	
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten	Gruppen 824, 825, 827	6	
Steuern, falls direkt vom Verband eingehoben	Unterklasse 83	7	
Nebenansprüche (in Zush. mit Abgaben)	Gruppe 849	8	
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit/Kostenersätze	in Unterklassen 82-84 anderweitig nicht genannt	9	
Laufende Transferzahlungen von Bund und Einheiten des Bundessektors (sofern Sektor Staat - S.1311)	Gruppe 860	10	
Laufende Transferzahlungen von Ländern u. Einheiten des Landesektors (sofern Sektor Staat - S.1312)	Gruppe 861	11	2.940.000,00
Laufende Transferzahlungen von Gemeinden u. Einheiten des Gemeindesektors (sofern Sektor Staat - S.1313)	Gruppe 862	12	
Laufende Transferzahlungen von SV oder sonstigen Trägern öffentlichen Rechts (sofern Sektor Staat - S.13xx)	Gruppen 863, 864	13	
Sonstige laufende Transferzahlungen (sofern NICHT von Einheiten des Sektors Staat - NICHT S.13xx)	Gruppen 865, 866, 867, 868	14	
Laufende Transferzahlungen vom Ausland	Gruppen 880, 888	15	
Laufende Einnahmen a.n.g.	Unterklasse 85 (ohne Gruppe 852)	16	-
Summe 1 (laufende Einnahmen)		17	2.940.000,00

Laufende Ausgaben (Werte in EUR)		H	2020
Leistungen für Personal und Bezüge der gewählten Organe	Klasse 5 (ohne Gruppe 560, Unterklasse 58), Gruppe 721	18	
Reisegebühren	Gruppe 560	19	
Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF)	Gruppe 580	20	
Sonstige Dienstgeberbeiträge (tatsächl. Sozialbeiträge der Arbeitgeber)	Gruppe 581, 582	21	
Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760	22	
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter, Handelswaren und Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	Klasse 4, 6 (ohne Unterklasse 65, 69), Unterklasse 70 und 72 (ohne Gruppe 721)	23	8.468,00
Zinsen	Unterklasse 65 (ohne Gruppe 657)	24	235.375,97
Geldverkehrsspesen	Gruppe 657	25	730,90
Schadensfälle	Unterklasse 69	26	
Öffentliche Abgaben	Unterklasse 71	27	
Laufende Transferzahlungen an den Bund u. Einheiten des Bundessektors (sofern Sektor Staat - S.1311)	Gruppe 750	28	
Laufende Transferzahlungen an Länder und Einheiten des Landesektors (sofern Sektor Staat - S.1312)	Gruppe 751	29	
Laufende Transferzahlungen an Gemeinden u. Einheiten des Gemeindesektors (sofern Sektor Staat - S.1313)	Gruppe 752	30	
Laufende Transferzahlungen an SV o. sonstige Träger öffentlichen Rechts (sofern Sektor Staat - S.13xx)	Gruppe 753, 754	31	
Laufende Transferzahlungen an priv. Org. ohne Erwerbszweck	Gruppe 757	32	
Sonstige laufende Transferzahlungen (sofern NICHT an Einheiten des Sektors Staat - NICHT S.13xx)	Gruppen 755, 756, 759	33	
Laufende Transferzahlungen ans Ausland	Gruppe 780	34	
Sonstige laufende Transfers - Entschädigungen	Gruppe 764	35	
Sonstige laufende Transfers an private Haushalte	Gruppe 768	36	1.611.845,43
Laufende Ausgaben a.n.g.		37	
Summe 2 (laufende Ausgaben)		38	1.856.420,30
SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	Summe 1 minus Summe 2	39	1.083.579,70

Einnahmen der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen - Werte in EUR)		H	2020
Bebaute und unbebaute Grundstücke und Sonderanlagen	Gruppen 000, 001 und Unterklasse 05	40	
Straßenbauten	Gruppe 002	41	
Wasser- und Kanalisationsbauten und sonstige Grundstückseinrichtungen	Gruppen 004, 006	42	
Gebäude	Gruppe 010	43	
Maschinen und Werkzeuge	Unterklassen 02 und 03	44	
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	Unterklasse 04 (ohne Gruppe 040)	45	
Fahrzeuge	Gruppe 040	46	
Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	47	
Kapitaltransferzahlungen von Bund und Einheiten des Bundessektors (sofern Sektor Staat - S.1311)	Gruppe 870	48	
Kapitaltransferzahlungen von Ländern und Einheiten des Landesektors (sofern Sektor Staat - S.1312)	Gruppe 871	49	
Kapitaltransferzahlungen von Gemeinden u. Einheiten des Gemeindesektors (sofern Sektor Staat - S.1313)	Gruppe 872	50	
Kapitaltransferzahlungen von SV o. sonstigen Trägern öffentlichen Rechts (sofern Sektor Staat - S.13xx)	Gruppen 873, 874	51	
Kapitaltransferzahlungen von priv. Org. ohne Erwerbszweck	Gruppe 877	52	
Sonstige Kapitaltransfereinnahmen (sofern NICHT von Einheiten des Sektors Staat - NICHT S:13xx)	Gruppen 875, 876, 878	53	
Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	Gruppen 885, 889	54	
Einnahmen der Vermögensgebarung a.n.g.		55	-
Summe 3 (Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)		56	-

Ausgaben der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen - Werte in EUR)		H	2020
Bebaute und unbebaute Grundstücke und Sonderanlagen	Gruppen 000, 001 und Unterklasse 05	57	
Straßenbauten	Gruppe 002	58	
Wasser- und Kanalisationsbauten und sonstige Grundstückseinrichtungen	Gruppen 004, 006	59	
Gebäude	Gruppe 010	60	
Maschinen und Werkzeuge	Unterklassen 02 und 03	61	
Amis-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	Unterklasse 04 (ohne Gruppe 040)	62	
Fahrzeuge	Gruppe 040	63	
Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	64	
Kapitaltransfers an den Bund und Einheiten des Bundessektors (sofern Sektor Staat - S.1311)	Gruppe 770	65	
Kapitaltransfers an Länder und Einheiten des Landesektors (sofern Sektor Staat - S.1312)	Gruppe 771	66	
Kapitaltransfers an Gemeinden und Einheiten des Gemeindefektors (sofern Sektor Staat - S.1313)	Gruppe 772	67	
Kapitaltransfers an SV und sonstige Träger öffentlichen Rechts (sofern Sektor Staat - S.13xx)	Gruppen 773, 774	68	
Sonst. Kapitaltransfers an Finanzinstitutionen, sonst. Unternehm., priv. Org. o. Erwerbszweck (sofern NICHT an Einheiten des Sektors Staat - NICHT S.13xx)	Gruppen 775, 776, 777	69	
Kapitaltransfers ans Ausland	Gruppe 785	70	
Ausgaben der Vermögensgebarung a.n.g.	z.B. Gruppe 778	71	
Summe 4 (Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)		72	-
SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4.	73	-
Finanzierungssaldo/vorläufiger Maastrichtsaldo:	SALDO 1 plus SALDO 2	74	1.083.579,70
Einnahmen aus Finanztransaktionen (Werte in EUR)			
		H	2020
Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklasse 08 (ohne Gruppe 085)	75	
Verkauf von Anlagewertpapieren und Wertpapieren des Umlaufvermögens	Gruppe 085, Unterklasse 22	76	
Einnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298	77	
Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	78	
Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245, 246, 247, 249, 255, 256, 257 und 259	79	
Aufnahme von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	80	
Aufnahme von Finanzschulden von anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	81	
Sonstige Einnahmen aus Finanztransaktionen a.n.g.		82	
Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen		83	-

Ausgaben aus Finanztransaktionen (Werte in EUR)		H	2020
Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklasse 08 (ohne Gruppe 085)	84	
Erwerb von Anlagewertpapieren und Wertpapieren des Umlaufvermögens	Gruppe 085, Unterklasse 22	85	
Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298	86	
Gewährung von Darlehen an staatliche Einheiten	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	87	
Gewährung von Darlehen an Andere (inkl. Bezugsvorschüsse)	Gruppen 245, 246, 247, 249, 255, 256, 257 und 259	88	
Rückzahlung von Finanzschulden gegenüber staatlichen Einheiten	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	89	
Rückzahlungen von Finanzschulden gegenüber Anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	90	2.141.633,07
Sonstige Ausgaben aus Finanztransaktionen a.n.g.		91	
Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen		92	2.141.633,07
Ergebnis der Finanztransaktionen:	Summe 5 minus Summe 6	93	- 2.141.633,07
Übersicht Gesamthaushalt (Werte in EUR)		H	2020
Einnahmen der laufenden Gebarung, der Vermögensgebarung sowie aus Finanztransaktionen	Summen 1, 3, 5	94	2.940.000,00
Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	Gruppe 910	95	
Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	Gruppe 963	96	
Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	Gruppe 968	97	
Summe 7: Gesamteinnahmen		98	2.940.000,00
Ausgaben der laufenden Gebarung, der Vermögensgebarung sowie aus Finanztransaktionen	Summen 2, 4, 6	99	3.998.053,37
Zuführungen an den ao. Haushalt und Rückführungen an den o. Haushalt	Gruppe 910	100	
Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	Gruppe 964	101	
Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	Gruppe 967	102	
Summe 8: Gesamtausgaben		103	3.998.053,37
Administratives Jahresergebnis:	Summe 7 minus Summe 8	104	- 1.058.053,37

Schuldendaten (Werte in EUR)	B	01.01.2020	31.12.2020
Darlehen und sonstige Schuldaufnahmen von Bund und Einheiten des Bundessektors (sofern Sektor Staat - S.1311)	1		
Darlehen und sonstige Schuldaufnahmen von Land und Einheiten des Landesektors (sofern Sektor Staat - S.1312)	2		
Darlehen und sonstige Schuldaufnahmen von Gemeinden und Einheiten des Gemeindesektors (sofern Sektor Staat - S.1313)	3		
Darlehen und sonstige Schuldaufnahmen von Unternehmungen (=Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)	4		
Darlehen und sonstige Schuldaufnahmen von Finanzunternehmungen (=Finanzielle Kapitalgesellschaften)	5		
Darlehen und sonstige Schuldaufnahmen von anderen	6		
Anleihen	7		
Summe Schuldenstand	8	17.968.865,17	15.827.232,10
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9		
Sonstige Verbindlichkeiten	10	377.861,60	49.887,99
Rückstellungen	11	8.000,00	8.000,00
Vermögensdaten (Werte in EUR)	B	01.01.2020	31.12.2020
Beteiligungen	12	72,67	72,67
Anlagewertpapiere	13		
Kassenbestände	14		
Guthaben bei Kreditinstituten	15	3.358.324,08	1.956.306,93
Wertpapiere des Umlaufvermögens	16		
Gewährte Darlehen an (nicht-staatliche) Unternehmen	17		
Gewährte Darlehen an private Haushalte (inkl. Bezugsvorschüsse)	18		
Gewährte Darlehen an Sonstige	19		
Förderungen aus Lieferungen und Leistungen	20		
Sonstige Forderungen	21	472.909,26	565.744,23
Rücklagen	22		
Zusatz (Werte in EUR)	X		
Stand an Haftungen	1		
Notleidende Darlehen	2		
darunter: Notleidende Darlehen an Sonstige	2.1		

Bericht über die unabhängige Prüfung des Berichts gem. § 5 (1) NÖ GRFG zum 31.12.2020

NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten

Wir haben die Prüfung des Berichts gem. § 5 (1) des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten, zum 31.12.2020 durchgeführt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung des Berichts über die Einhaltung der Mindestanforderungen an eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Gemäß § 5 (1) NÖ GRFG hat jeder Rechtsträger in seinen Rechnungsabschluss einen Bericht über alle in diesem Jahr zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts neu getätigte Finanzgeschäfte und einen Bericht über den jeweiligen Schuldenstand aufzunehmen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob der Bericht gem. § 5 (1) in allen wesentlichen Belangen mit dem NÖ GRFG übereinstimmt.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, auf Basis der Ergebnisse unserer Prüfung Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung auszusprechen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Abstimmung der Bankstände zum 31.12.2020 mit den Bankbestätigungsbriefen der jeweiligen Banken
- Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarungen mit den Kreditinstituten und der internen Vorgaben des Fonds
- Überprüfung der Entwicklung der Bankstände und Wechselkursveränderungen

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stimmt der Bericht über die Einhaltung der Mindestanforderungen an eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung nach unserer Beurteilung mit den Bestimmungen des NÖ GRFG überein.

Verwendungsbeschränkung

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

Auftragsbedingungen

Wir erstatten diesen Bericht über die unabhängige Prüfung des Berichts gem. § 5 (1) NÖ GRFG zum 31.12.2020 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten, auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien am 26. März 2021

FIDUCIA
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.


Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

Anlage
Bericht gem. § 5 (1) NÖ GRFG

1

3

Schuldenstand des NÖ Idw. Förderungsfonds 2020

gem. LGBL 3001-0 § 5(1)

<u>Kredite:</u>	<u>Datum</u>	<u>Anf. Stand</u>	<u>Tilgung</u>	<u>Datum</u>	<u>Endg. Stand</u>
Eur, RLB Kto.Nr. 0011 0008 2818	01.01.2020	€ 17.968.865,17	€ 2.141.633,07	31.12.2020	€ 15.827.232,10

Neu getätigte Finanzgeschäfte 2020

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über von der Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile. Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr. 142 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt zu ersetzen.

I TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4).

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärungen zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind; es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen, ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, dem Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem etwaig Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers, Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne besonderen schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt, sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannte gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anweisung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusiva Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenskonflikten in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließliche Berichte, (fallsam) Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substituten („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen (Berufliche Äußerungen) in elektronischen Datenformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS oder nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt worden, gelten als schriftlich, dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erstellung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser liegt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unterschüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substituten dürfen nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesobestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbeteiligungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen, Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich, meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht, anderes bestimmt, Schriftlichkeit ist § 888 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fertiggeschlossene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO; (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit (ist § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiposition liegt).

(6) (Berufliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsabwilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind, dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. - falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung, ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander im rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein formlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3) diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

Ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgeld des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 90 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrags verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer vernichtet oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erscheinen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(5) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Waren bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2, oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsweltlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2, (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gemindert worden ist, der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anzusehen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11 (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen (mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11, (1)).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9, (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10, (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1504 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers, immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfaß aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9).

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Bauschlagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zahlen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit gefaßt werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 436 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anekenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlic der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelermehrung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12 (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (gesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie offälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12 zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersatzes und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13 Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12 (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7, aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserteilung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserteilung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu übergeben. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unfaßlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer gältenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12, gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12, gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhändergeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anekenntkonto zu transfieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verwaltungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist - mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung - das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragsurkunde nicht in den vom Auftragnehmer dazudem benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Befehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher. Frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragsurkunde oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesehen wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinne des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14, (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in III. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den mit a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.